

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Catenhusen, Dr. Steger, Dr. Scheer, Voigt (Frankfurt), Frau Blunck, Fischer (Homburg), Grunenberg, Heistermann, Kolbow, Dr. Klejdzinski, Nagel, Stahl (Kempen), Dr. Soell, Stockleben, Vahlberg, Verheugen, Vosen und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/1296 —

Nichtverbreitung von Kernwaffen

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.13 – hat mit Schreiben vom 19. November 1984 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Die Bundesregierung stimmt mit der Fraktion der SPD darin überein: Die Bundesrepublik Deutschland hat ein vitales Interesse daran, daß die in der Welt vorhandenen Kernwaffen nicht vermehrt, sondern vermindert werden, und daß die Zahl der Kernwaffenstaaten nicht weiter anwächst.

Bundeskanzler Kohl hat in seiner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 erklärt: „Wir müssen die nuklearen Waffen auf beiden Seiten drastisch reduzieren, diejenigen, die unsere Existenz bedrohen, und diejenigen, die wir heute für unsere Sicherheit bereithalten müssen. Der Weg zu mehr Sicherheit führt weg von mehr Waffen. Wir wollen immer danach handeln: Frieden schaffen mit immer weniger Waffen.“

Die Bundesregierung verfolgt in enger Abstimmung mit ihren Verbündeten ein weltweites Nichtverbreitungskonzept.

2. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit 30 Jahren unter allen Regierungen das in ihren Kräften Stehende getan, um eine wirksame Nichtverbreitungspolitik zu führen. Die Politik der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist zwischen den Parteien der Regierungskoalition und der SPD stets unstreitig gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Oktober 1954 im Brüsseler Vertrag über die Änderung und Ergänzung des Vertrages

zur Westeuropäischen Union auf die Herstellung von Atomwaffen verzichtet und diesen Verzicht internationalen Kontrollen unterworfen. Im Jahr 1957 trat die Bundesrepublik Deutschland dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) bei, der das weitestreichende Kontrollsystem für die Nutzung der Kernenergie vorsieht. Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) in den Jahren 1969 und 1975 hat sie ihren Verzicht auf Kernwaffen bestätigt. Diese Entscheidung prägt ihre Rolle in der Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen.

3. Die Parteien des NVV betrachten eine allein auf die friedliche Nutzung ausgerichtete Verwendung der Kernenergie als ihr gemeinsames langfristiges Ziel. Der Vertrag legt hierzu erste und unerläßliche Schritte fest. Vorrangiges Ziel des NVV ist es zu verhindern, daß weitere Kernwaffenstaaten entstehen. Formuliert wird dies in den zentralen Vorschriften der Artikel I und II NVV.

Die abrüstungspolitische Dimension des NVV erschöpft sich aber keineswegs darin, eine Vermehrung der Kernwaffenstaaten zu verhindern. Der NVV ordnet sich vielmehr in eine weitergehende abrüstungspolitische Zielsetzung ein, die auch die bereits vorhandene Nuklearbewaffnung erfaßt. Die Entstehungsgeschichte des Vertrages, seine Präambel und Artikel VI bringen das besonders deutlich zum Ausdruck. Für die Bundesregierung ist diese Einordnung des NVV in den Rahmen einer umfassenden nuklearen Abrüstung wesentlich.

Der NVV legt einen wichtigen und in seiner Bedeutung wachsenden Akzent auf die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken. Auf Kernenergie kann für die Sicherstellung der weltweiten Energieversorgung heute nicht mehr verzichtet werden. Ein umfassendes Nichtverbreitungskonzept muß diesen Aspekt einbeziehen.

Der Vertrag verbindet die beiden Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Er bekräftigt den Grundsatz, daß die Vorteile der friedlichen Nutzung der Kernenergie allen Vertragsparteien, gleichviel ob Kernwaffenstaaten oder Nichtkernwaffenstaaten, zugänglich sein sollen.

1975 hat sich eine Reihe von nuklearen Hauptlieferländern aus West und Ost über Richtlinien für Nuklearexporte („Londoner Richtlinien“) verständigt und 1976 diese im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Exportpolitik als verbindlich erklärt, nämlich die USA, die Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich, Kanada, Japan und die Bundesrepublik Deutschland. In den folgenden Jahren übernahmen weitere westliche und östliche Staaten diese Richtlinien. Ihr Ziel ist, zu einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik beizutragen und die Wettbewerbsgleichheit bei der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie sicherzustellen.

Die 1979 bis 1981 durchgeführte Internationale Bewertung des Kernbrennstoffkreislaufs (INFCE), deren Ergebnisse dem Deutschen Bundestag vorliegen, ist einvernehmlich zu dem Schluß gekommen, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen vor allem ein politisches Problem ist.

4. Anlässlich der Unterzeichnung (1969) und des Beitritts zum Nichtverbreitungsvertrag (1975) hat die Bundesregierung betont, daß die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und die internationale wie multinationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch den Vertrag gefördert werden soll.

Die Industrie der Bundesrepublik Deutschland ist neben den Industrien anderer westlicher Staaten, aber auch der Sowjetunion, einer der wichtigsten Anbieter von Ausrüstungen und Technologien zur friedlichen Nutzung der Kernenergie. Sie entspricht damit einem Bedürfnis vieler Staaten der Welt. Die meisten Industrieländer und eine wachsende Zahl von Entwicklungsländer können auf Kernenergie für ihre Energieversorgung nicht verzichten. Durch eine verstärkte Nutzung der Kernenergie wird die Nachfrage nach anderen Energieträgern verringert, was zu einer günstigeren Energieversorgung der Welt, insbesondere auch der Entwicklungsländer, beiträgt. Der NVV spricht folgerichtig nicht nur vom Kernwaffenverzicht und der Kernwaffenabrüstung, sondern auch von der Förderung und Ausweitung der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Nur durch Erfüllung beider Teile des Vertrages – Abrüstung/Rüstungskontrolle und Förderung der friedlichen Nutzung – können seine Ziele erreicht und sein Bestand gesichert werden. Auch besteht nur so Aussicht auf universale Wirksamkeit des Vertrages.

Die Bundesregierung wird die Bemühungen fortsetzen, ihren Beitrag zur Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern durch Zusammenarbeit mit allen interessierten Staaten zu leisten.

1. Welche Ergebnisse haben die beiden bisherigen Überprüfungskonferenzen zum Nichtverbreitungsvertrag gebracht, welche Probleme sind nach Auffassung der Bundesregierung derzeit noch ungelöst?

Nach Artikel VIII Abs. 3 NVV ist Zweck der NVV-Überprüfungskonferenzen, „die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden“. Diesem Zweck entsprechend kamen auf den bisherigen Überprüfungskonferenzen 1975 und 1980 alle mit dem Nichtverbreitungsvertrag zusammenhängenden Fragen zur Sprache. Sie wurden in zwei Hauptausschüssen, nämlich zu den abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Fragen und zu den Fragen der friedlichen Nutzung der Kernenergie, erörtert.

Die erste Überprüfungskonferenz (1975) verabschiedete ein substantielles Schlußdokument mit einvernehmlichen Feststellungen und Empfehlungen zu den die nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle und die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffenden Artikeln des Vertrages. Die zweite Überprüfungskonferenz (1980) verabschiedete ein nur prozedurales Schlußdokument. Eine weitergehende Einigung war wegen Meinungsverschiedenheiten über Feststellungen und Empfehlungen zum Abrüstungsartikel des Vertrages, Artikel VI, nicht möglich. Wenn es bisher auch noch nicht gelungen ist, die angestrebte Universalität des NVV voll herzustellen, so sind doch zwischen der ersten (1975) und der zweiten Überprüfungskonferenz sechszwanzig, seit der zweiten Überprüfungskonferenz 1980 sieben weitere Staaten dem Vertrag beigetreten. In beiden Überprüfungskonferenzen haben alle Vertragsparteien an dem NVV und seinem Nichtverbreitungsziel eindeutig festgehalten.

Ein nur in Teilbereichen gelöstes Problem, das auf beiden Überprüfungskonferenzen die größte Aufmerksamkeit erfuhr, ist die weltweite Rüstungsentwicklung. Zwar konnte das unmittelbare rüstungskontrollpolitische Nichtverbreitungsziel des NVV bisher eingehalten werden: Die Zahl der Staaten mit Kernwaffen ist konstant geblieben. Dennoch darf darüber nicht vergessen werden, daß sich der NVV in eine weitergehende rüstungskontrollpolitische Gesamtzielsetzung einordnet, wie sie insbesondere in seiner Präambel und in Artikel VI zum Ausdruck kommt. Ergebnisse und weitere Bemühungen der Rüstungskontrolle, die die nukleare Rüstung einschränken oder zur Begrenzung und zum Abbau der Kernwaffenarsenale führen, haben daher für den NVV große Bedeutung. Alle Bundesregierungen haben auf diesen Zusammenhang immer wieder hingewiesen.

Ein weiterer Gegenstand von Kritik seitens vieler Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien war die sie nicht befriedigende Erfüllung des Artikels IV des Vertrages durch die Staaten, die über die Technologie zur friedlichen Nutzung der Kernenergie verfügen. Artikel IV verpflichtet die Vertragsparteien, die weitestmögliche internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, wobei er insbesondere gebührende Berücksichtigung „der Entwicklungsgebiete der Welt“ verlangt.

2. a) Bestehen nach Einschätzung der Bundesregierung Gefahren, daß Vertragsstaaten des Nichtverbreitungsvertrages ihre Unterschrift zurückziehen, wenn die Kernwaffenstaaten unter den Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus Artikel VI nicht alsbald schrittweise einlösen?

Artikel VI des NVV verpflichtet seine Parteien, „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle“.

Artikel VI des Vertrages spricht in erster Linie die Kernwaffenstaaten des Vertrages an. Sie haben seit Inkrafttreten des Vertrages im Jahr 1970 Verhandlungen über die in Artikel VI geforderten Maßnahmen geführt. Diese brachten auch Erfolge. So haben die USA und die Sowjetunion eine Reihe von Verträgen und Abkommen abgeschlossen, z. B. über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen (ABM-Vertrag), über die Begrenzung und Reduzierung strategischer Offensivwaffen (SALT I – Interims-Abkommen), über die Verbesserung von direkten Nachrichtenverbindungen und über Maßnahmen zur Vermeidung eines unbeabsichtigten Kernwaffenkrieges.

Darüber hinaus haben sie weitere Verhandlungen über die Begrenzung und Reduzierung strategischer Offensivwaffen (SALT II, START) sowie von Mittelstreckenwaffen (INF) geführt. Dabei wurden zum Teil Erfolge oder Positionsannäherungen erreicht. Das SALT II-Abkommen von 1979 ist zwar nicht in Kraft getreten, beide Seiten haben jedoch ihre Absicht zu erkennen gegeben, es nicht zu unterlaufen.

Der Stand der Bemühungen der Kernwaffenstaaten des NVV darf daher nach Auffassung der Bundesregierung keinen Nichtkernwaffenstaat unter den Vertragsstaaten dazu veranlassen, sich auf eine Nichterfüllung des Artikels VI des NVV durch die Kernwaffenstaaten zu berufen und sich seinen Verpflichtungen aus dem Verträge zu entziehen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich die Erwartungen, die sie an Artikel VI knüpft, bisher nicht erfüllt haben. Sie erwartet, daß die Nuklearwaffenstaaten ihrer Pflicht zu Verhandlungen über die Beendigung des nuklearen Wettrüstens nachkommen. Die Unterbrechung der Genfer INF- und START-Verhandlungen seitens der Sowjetunion muß in diesem Zusammenhang als ein Rückschlag für die in diesem Artikel geforderten Bemühungen gewertet werden. Die Bundesregierung hält es für besorgniserregend, daß die Konferenzen, die alle fünf Jahre den Nichtverbreitungsvertrag überprüfen, in dem Maße komplizierter werden, in dem die gewünschten Fortschritte ausbleiben.

Die Bundesregierung ihrerseits wird sich auch künftig mit allem Nachdruck für die Weiterführung bzw. Wiederaufnahme nuklearer Rüstungskontrollverhandlungen einsetzen.

- b) Wie viele Staaten sind nach Einschätzung der Bundesregierung als Schwellenstaaten anzusehen?

Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffes „Schwellenland“ im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie gibt es nicht. Häufig werden darunter Entwicklungsländer verstanden, die bereits Maßnahmen zur Nutzung der Kernenergie in die Wege geleitet haben, z. B. durch Planung, Bestellung oder Bau von Kernkraftwerken.

- c) Welche Bedingungen müßten nach Auffassung der Bundesregierung eintreten, damit bisherige Nichtvertragsstaaten Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages werden, insbesondere die Kernwaffenstaaten, die dem Vertragswerk noch nicht beigetreten sind?

Dem NVV gehören gegenwärtig über 120 Staaten an. Das Ziel seiner weltweiten Geltung ist nicht erreicht. Es wird von der Bundesregierung weiterhin angestrebt.

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Überlegungen und Umstände, die einen Staat veranlassen, dem NVV beizutreten oder ihm fernzubleiben. Die Entscheidung eines Staates über Beitritt oder Nichtbeitritt zum NVV kann durch sein Souveränitätsverständnis, durch die Einschätzung seiner Sicherheit und durch seine Wirtschaftsinteressen bestimmt werden. Eine auf Universalität des NVV gerichtete Nichtverbreitungspolitik muß daher auf die Lage des jeweiligen Nichtvertragsstaates abstellen. Dabei werden Bemühungen um den Beitritt eines Staates um so wirkungsvoller gefördert, je überzeugender die Vertragsparteien den Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen.

3. Wie ist der Stand der Vorbereitungen der Bundesregierung und der Europäischen Gemeinschaft auf die für 1985 geplante dritte Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag, und welche besonderen Initiativen will die Bundesregierung hierzu ergreifen?

Die Bundesregierung bereitet zusammen mit anderen Vertragsparteien seit 1983 die Dritte Konferenz zur Überprüfung des NVV vor. Sie steht mit ihren Partnern in der EG und im Bündnis in Konsultationen. Sie hat Fragen der Vorbereitung auch mit anderen Vertragsparteien des NVV bilateral zur Sprache gebracht. Sie hat die Resolution 38/74 mit eingebracht, in der die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Einberufung eines Vorbereitungsausschusses für die Dritte Überprüfungskonferenz beschloß.

Die Bundesregierung wird eigene Initiativen nach Maßgabe der jeweiligen Verhandlungs- oder Vorbereitungssituation in Erwägung ziehen. Eine Vorankündigung geplanter Verhandlungsschritte verbietet sich jedoch aus naheliegenden Gründen.

Die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses der Dritten Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrages, dem auch die Bundesrepublik Deutschland angehört, fand im April 1984 in Genf statt. Der Vorbereitungsausschuß einigte sich auf die Verfahrensregeln für die kommende Überprüfungskonferenz und bat das Sekretariat der Vereinten Nationen, die Genfer Abrüstungskonferenz, die IAEO und die Organisation des Vertrags von Tlatelolco über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika um Hintergrundpapiere zu Themen der Nichtverbreitung von Kernwaffen. Der Vorbereitungsausschuß soll im Herbst dieses und im Frühjahr kommenden Jahres erneut tagen und die Sachdiskussion der Überprüfungskonferenz einleiten.

4. Welche Gründe haben nach Auffassung der Bundesregierung dazu geführt, daß die für den Herbst 1983 geplante UN-Konferenz zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie (PUNE) nicht stattgefunden hat, und welche Initiativen will sie ergreifen, wie die Durchführung dieser Konferenz doch noch möglich gemacht werden könnte?

1983 beschloß die wiederaufgenommene 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Konsens, die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (PUNE-Konferenz) nicht, wie von der 34. Generalversammlung 1979 „im Prinzip“ vorgesehen, im Jahr 1983 stattfinden zu lassen. Ende 1983 beschloß die 38. Generalversammlung, die Konferenz 1986 durchzuführen, wobei sie sich vorbehielt, Ort und Datum später festzulegen.

Die Verschiebung war erforderlich, weil die Tagesordnung weiterer Beratungen bedurfte. Insbesondere bestanden Meinungsverschiedenheiten über die Frage, bis zu welchem Grad die Konferenz bei der Behandlung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie Gesichtspunkte einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik in Betracht ziehen kann.

Bei der fünften Tagung des Vorbereitungsausschusses der PUNE-Konferenz im Sommer dieses Jahres in Wien wurde eine Tagesordnung verabschiedet. Sie erlaubt nun den Teilnehmerstaaten, alle ihnen wichtig erscheinenden Gesichtspunkte der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Nichtverbreitung in die Arbeit der Konferenz einzubringen.

Die Bundesregierung hat bei den Vorbereitungsarbeiten in enger Abstimmung mit anderen Staaten des Westens, insbesondere der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den USA, zusammengewirkt und ihre guten Beziehungen zu nuklear fortgeschrittenen Ländern der Dritten Welt genutzt.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitigen Bemühungen der US-Regierung, den Export von fortgeschrittenen Technologien, zu denen die Nukleartechnologie gehört, in Drittländer einzuschränken? Welche Auswirkungen können nach Auffassung der Bundesregierung die Verschärfungen des US-Export-Administration-Act haben?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß die Kontrolle über Nuklearexporte gegenüber allen Ländern mit dem Ziel ausgeübt wird, legitime Bedürfnisse nach friedlicher Nutzung der Kernenergie mit den Erfordernissen einer wirksamen Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern in Einklang zu bringen.

Bei den gegenwärtigen Beratungen zur Novellierung des amerikanischen Export-Administration-Act von 1979 hat die Bundesregierung gemeinsam mit ihren EG-Partnern und bilateral der amerikanischen Exekutive und Legislative ihre Haltung zu wichti-

gen Aspekten der geplanten Neufassung deutlich gemacht, insbesondere ihre Bedenken gegen mögliche extraterritoriale Kontrollmaßnahmen, gegen Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Verträge und gegen Importsperrn gegen Unternehmen, die gegen amerikanische Kontrollbestimmungen verstoßen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, alle Nuklearexporte full-scope safeguards zu unterwerfen und die internationale Überwachung des Brennstoffkreislaufs zu verbessern, beispielsweise durch mehr und besser qualifizierte Inspektoren, Verbesserung der Überwachungstechnologie und -ausrüstungen und bessere Verteilung der knappen IAEA-Finzen? Welche Eigenvorschläge hätte die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu machen?

Das internationale Nichtverbreitungs-Regime kennt umfassende Kontrollen (full-scope safeguards) nur in Nichtkernwaffenstaaten, die Mitglieder des NVV- oder des Tlatelolco-Vertrages sind. Beide Verträge sehen vor, daß Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien gestatten, in ihrem Hoheitsgebiet Sicherungsmaßnahmen auf Kernmaterial bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten anzuwenden. Die Bundesrepublik Deutschland unterliegt, wie auch die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, darüber hinaus Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des EURATOM-Vertrages. Es ist Ziel der Politik der Bundesregierung, daß alle Staaten dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitreten oder, soweit in Betracht kommend, dem Vertrag von Tlatelolco nebst seinen Zusatzprotokollen I und II.

Die Bundesregierung wird sich auch in der Zukunft aktiv darum bemühen, daß Nichtkernwaffenstaaten, die nicht Partei des NV- oder Tlatelolco-Vertrages sind, als Voraussetzung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie die gleichen Kontrollverpflichtungen akzeptieren, wie sie von den Nichtkernwaffenstaaten, die diesen Nichtverbreitungs-Verträgen beigetreten sind, übernommen worden sind.

Im Einklang mit dem Außenwirtschaftsgesetz wird die Bundesregierung Nuklearexporte nur dann genehmigen, wenn dabei die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker nicht gestört wird und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erheblich gestört werden. Die Bundesregierung wird wie bisher Genehmigungen für Nuklearexporte in Nichtkernwaffenstaaten in der Regel dann erteilen, wenn das Empfängerland Partei des NV- oder Tlatelolco-Vertrages ist oder in gleichwertiger Form auf Kernsprengkörper verzichtet hat und entsprechende internationale Kontrollen annimmt. Soweit dies nicht der Fall ist, wird sie eine Exportgenehmigung nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und ohne Präcedenzwirkung dann erteilen, wenn das Empfängerland bereit ist, liefergebundene Sicherungsmaßnahmen entsprechend Artikel III Abs. 2 NVV zu akzeptieren, in Verbindung mit der Lieferung förmliche Zusicherungen

abzugeben, durch die jede Verwendung, die zum Entstehen eines Kernsprengkörpers führen würde, ausdrücklich ausgeschlossen wird, und die weiteren nach den Londoner Richtlinien erforderlichen Zusicherungen abzugeben. Bei der Abwägung im Einzelfall prüft sie, ob durch die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Land bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie den Zielen einer wirksamen Nichtverbreitungs-Politik besser gedient ist als durch die Verweigerung einer Zusammenarbeit, und ob sich das Land zum Grundsatz der Nichtverbreitung von Kernwaffen bekennt.

Die Bundesregierung stellt fest, daß die Londoner Richtlinien sich bewährt haben. Die Bundesregierung wird sich daher mit anderen nuklearen Lieferländern dafür einsetzen, daß Nukleargüter exportierende Länder, die bisher die Londoner Richtlinien nicht anwenden, sich ebenfalls an diese Richtlinien halten.

Die Bundesregierung bestätigt die Erklärung der Bundesregierung zur Nuklearexportpolitik vom 17. Juni 1977, in der es unter anderem heißt, daß sie bis auf weiteres keine Genehmigung für die Ausfuhr von Wiederaufarbeitungsanlagen und -technologien erteilen werde. Bestehende Verträge werden eingehalten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, politisch bedeutende Nuklearexporte in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Partei des NV- oder des Tlatelolco-Vertrages sind, mit ihren Partnern, wie bisher zu konsultieren. Die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft für den nuklearen Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft und mit Staaten außerhalb der Gemeinschaft werden beachtet, einschließlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft aus Abkommen mit Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Die Bundesregierung unterstützt technisch und finanziell in Zusammenarbeit mit den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Diensten der Sicherheitsüberwachung von EURATOM und IAEО die Anpassung der Überwachungsverfahren für Kernmaterial an die technische Entwicklung. In einem besonderen Unterstützungsprogramm wurden der IAEО Experten, Geräte und Sachmittel zur weiteren Erhöhung der Kontrollwirksamkeit und des effizienten Einsatzes der Mittel der IAEО zur Verfügung gestellt. Beispielhaft ist die Entwicklung von Überwachungssystemen, elektronischen Siegeln und systemanalytischen Ansätzen. Die Bundesregierung setzt sich auch für ausreichende Haushaltsmittel für diese Aufgabe bei EURATOM ein.

Die Wirksamkeit der Kontrollen hängt besonders von der Qualifikation der Inspektoren ab. Die Bundesregierung hat daher Ausbildungskurse der IAEО in deutschen Kernforschungszentren und in deutschen Nuklearbetrieben gefördert und wird dies auch weiterhin tun.

Die Fortführung dieser Unterstützungsmaßnahmen im Verbund mit ähnlichen Initiativen anderer IAEО-Mitgliedstaaten sorgt dafür, daß die Kontrollen mit den Entwicklungen im Brennstoffkreislauf Schritt halten.

7. Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der US-Regierung, wie beurteilt sie den Vorschlag, daß die Länder der Gemeinschaft im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrages einen privilegierten Status erhalten, und welche Konsequenzen hätte dieser für die Bundesrepublik Deutschland?

Es finden z. Z. keine Verhandlungen, sondern nur Gespräche zwischen der EG-Kommission und der amerikanischen Regierung über die Anpassung der seit 1959 bestehenden und bis 1995 laufenden Abkommen zwischen den USA und EURATOM über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie an das 1978 geänderte amerikanische Atomenergiegesetz statt. Der Nuclear Non-Proliferation Act (NNPA) der USA von 1978 verlangt Neuverhandlung aller von den USA geschlossenen Nuklearabkommen. Die mit EURATOM geschlossenen Abkommen gelten vorbehaltlich der jeweiligen Gesetzgebung der USA, der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Seit März 1980 ist die unveränderte Geltung der Abkommen USA–EURATOM durch eine jährliche Entscheidung des Präsidenten der USA (waiver) genehmigt worden. Die Gemeinschaft hatte durch Ratsbeschluß vom 23. Februar 1981 gegenüber der Regierung der USA ihre Bereitschaft zu Diskussionen erklärt, jedoch gleichzeitig festgestellt, keine Notwendigkeit zur Revision der bis 1995 laufenden Abkommen zu sehen. Inzwischen haben mehrere Gespräche stattgefunden.

Die europäischen Verbündeten und Japan hatten seinerzeit bedauert, daß die im NNPA geforderten weitgehenden Mitspracherechte der USA bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie in den Staaten, die mit den USA zusammenarbeiten, keine Ausnahmen zugunsten der Verbündeten der USA oder der Parteien des NV-Vertrages vorsahen. Daher begrüßten diese Staaten die Grundsatzerklärung von Präsident Reagan vom 16. Juli 1981, durch die die friedliche Nutzung der Kernenergie und die entsprechende internationale Zusammenarbeit in den Rahmen der gesamten Außenpolitik der USA, insbesondere der Sicherheits- und Bündnispolitik eingeordnet wurde. Die Bundesregierung glaubt, daß die Fortsetzung der laufenden Kontakte zwischen EURATOM und den USA vor diesem Hintergrund zu sehen ist und dem erreichten Stand der Entwicklung und Nutzung der Kernenergie und der Integration in der Gemeinschaft Rechnung tragen muß.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die zwischen EURATOM einerseits und Australien sowie Kanada andererseits getroffenen Abmachungen mit den neueren US-Vorschlägen in Einklang zu bringen?

Eine Anpassung der Verträge zwischen EURATOM einerseits sowie Australien und Kanada andererseits an Vorschläge anderer Staaten ist nicht vorgesehen. Diese Verträge zeigen beispielhaft, welche Regelungen bei der Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie für die Gemeinschaft annehmbar sind.

9. In welchem Maße würde die Bestimmung, deutsche Nuklearexporte full-scope safeguards zu unterwerfen, ein Handelshemmnis bedeuten?

In der internationalen Diskussion gibt es seit Anfang der 70er Jahre Forderungen, die Genehmigung von Nuklearexporten davon abhängig zu machen, daß das am Import interessierte Land vorher der IAEA gestattet, Sicherungsmaßnahmen auf Kernmaterial bei allen gegenwärtigen und künftigen nuklearen Tätigkeiten anzuwenden (full-scope safeguards). Diese Forderung ginge über die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem NVV und den Londoner Richtlinien hinaus. Einige Nuklearlieferländer erheben eine solche Forderung, die meisten jedoch nicht. Die USA, die grundsätzlich diese Forderung erheben, behalten sich im oben erwähnten NNPA vor, von dieser Forderung Ausnahmen im Interesse einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik (non-proliferation objectives) oder im Interesse ihrer Gesamtpolitik (common defense and security) zuzulassen. Auch unter den Empfängerländern, in vielen Fällen Entwicklungsländer – gleichviel, ob Parteien oder Nichtparteien des NVV –, bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Zweckmäßigkeit der Forderung nach umfassenden Sicherungsmaßnahmen als Voraussetzung einer Exportgenehmigung.

In einer Erklärung des Weltwirtschaftsgipfels von 1977 in London heißt es dazu:

„Unser Ziel ist es, den Energiebedarf der Welt zu befriedigen und die friedliche Nutzung der Kernenergie in weitem Umfang zugänglich zu machen, aber gleichzeitig die Gefahr einer Verbreitung von Kernwaffen zu vermeiden. Wir sind ferner übereinstimmend der Auffassung, daß Nichtverbreitungsmaßnahmen soweit wie möglich für Industrie- und für Entwicklungsländer gleichermaßen akzeptabel sein müssen.“

Die im Anschluß an den Londoner Gipfel begonnene Internationale Bewertung des Kernbrennstoffkreislaufs (INFCE) endete ohne Empfehlung zur Frage der Forderung umfassender Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland als Voraussetzung einer Exportgenehmigung für Nukleargüter. 1980 beschloß der Gouverneursrat der IAEA es als seine Aufgabe anzusehen, die in INFCE begonnene Diskussion über die nichtverbreitungspolitischen Aspekte der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie fortzuführen und setzte zu diesem Zweck einen Ausschuß für Fragen der Versorgungssicherheit (Committee on Assurances of Supply) ein. Der Ausschuß hat die Aufgabe, dem Gouverneursrat der IAEA Vorschläge zu unterbreiten, und zwar für

„Mittel und Wege einer zuverlässigeren und langfristigeren Versorgung mit Kernmaterial, Ausrüstungen, Technologie und Brennstoffkreislaufdiensten im Einklang mit allseitig annehmbaren Bedingungen der Nichtverbreitung“.

An den Beratungen in diesem Ausschuß beteiligen sich alle nuklear interessierten Mitgliedstaaten der IAEA, neuerdings auch China, also nukleare Liefer- und Empfängerländer, Industrie- und

Entwicklungsländer. Die Bundesregierung arbeitet in diesem Ausschuß, in dem sie 1983 den Vorsitz führte, aktiv an der Herstellung eines Konsenses mit.

Die gleichen Fragen werden Gegenstand der für 1985 geplanten Dritten Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrages und der für 1986 anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (PUNE) sein. Die Bundesregierung nimmt aktiv an den Vorbereitungen zu diesen Konferenzen teil. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang darauf achten, daß sowohl das Ziel einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik als auch – im Rahmen internationaler Absprachen – die Chancengleichheit aller an der friedlichen Nutzung der Kernenergie interessierten Länder gewahrt bleiben. Nach der Erfahrung der letzten zehn Jahre können andere Länder durch Zusammenarbeit am wirksamsten von den Vorteilen einer ausschließlich friedlichen Nutzung der Kernenergie überzeugt werden.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den USA auf dem Gebiet der safeguards-Forschung und -Entwicklung?

Zwischen dem BMFT und dem amerikanischen Energieministerium (Department of Energy, früher ERDA) besteht seit 1977 eine Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen (safeguards) und des physischen Schutzes. Sie sieht Austausch von Informationen und Ausrüstungen, gegenseitige Expertenbesuche und gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vor. Darüber hinaus finden bilaterale Konsultationen mit der amerikanischen Regierung über Fragen der Sicherungsmaßnahmen statt.

Im übrigen haben sowohl die USA wie die Bundesrepublik Deutschland mit der IAEA ein Programm zur Unterstützung der Forschung und Entwicklung im Bereich der Sicherungsmaßnahmen abgeschlossen. Diese und vergleichbare Programme anderer Staaten werden von der IAEA unter Mitwirkung der beteiligten Staaten koordiniert und mit dem eigenen Programm der IAEA abgestimmt. Die Zusammenarbeit mit den USA bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Sicherungsmaßnahmen deckt derzeit alle Fragen ab, die gemeinsame Interessen berühren. Der Kooperationsrahmen ist zugleich flexibel genug, um neue und für beide Seiten interessierende Fragen aufzugreifen.

11. Welche Schritte hält die Bundesregierung für notwendig, um durch internationale Vereinbarungen auch Nuklearexplosionen für friedliche Zwecke auszuschließen, und welche Konsequenzen für weitere nukleare Zusammenarbeit würde die Bundesregierung ziehen, wenn bekannt wird, daß ein Partnerland atomare Sprengköpfe für friedliche Zwecke herstellt?

Der Vertrag von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser verbietet Erprobungen von Kernsprengkörpern, nicht nur zu militärischen, sondern auch zu friedlichen Zwecken. Dem Vertrag sind bisher über 100 Staaten beigetreten. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß alle Staaten diesem Vertrag beitreten. Die Bundesregierung setzt sich ferner für einen Vertrag über einen umfassenden Teststopp ein, wodurch auch unterirdische Kernsprengungen zu friedlichen Zwecken untersagt würden.

Die Bundesregierung verlangt im Rahmen ihrer nuklearen Zusammenarbeit mit anderen Staaten Zusicherungen des Empfängerlandes, die eine explosive Nutzung ausschließen. Sie ist bereit, anderen Staaten auf der Basis der Gegenseitigkeit gleiche Zusicherungen zu geben. Sie hatte bisher keine Veranlassung zu prüfen, welche Konsequenzen sie für eine weitere nukleare Zusammenarbeit ziehen würde, wenn ein Nichtkernwaffenstaat unter ihren nuklearen Kooperationspartner-Staaten eine Kernsprengung für friedliche Zwecke vornähme.

12. Auf welche Weise und nach welchen Kriterien bemüht sich die Bundesregierung darum, das Proliferationsrisiko, das mit technischen Mitteln nicht ausgeschlossen werden kann, zu kalkulieren und zu minimieren und die strikte Einhaltung von Vereinbarungen über die langfristige Lieferung von Nuklearanlagen für friedliche Zwecke zu gewährleisten?

Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie setzt voraus, daß mit diesen über die nichtverbreitungspolitischen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit völkerrechtlich verbindliche Absprachen getroffen werden. Der Inhalt solcher Abkommen richtet sich nach dem Nichtverbreitungsvertrag, den Londoner Richtlinien der nuklearen Hauptlieferländer und dem Außenwirtschaftsgesetz. Diese Abkommen sehen Kontrollen der IAEO vor, die der Überprüfung dienen, daß Kernenergie nicht von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen und Kernsprengkörper verwendet wird. Darüber hinaus sehen die nichtverbreitungspolitischen Absprachen für einen nuklearen Export oder eine nukleare Kooperation im Einklang mit den Londoner Richtlinien der nuklearen Hauptlieferländer Mitspracherechte der Bundesregierung gegenüber der Regierung des Empfängerlandes bei der Nutzung anfallenden besonderen spaltbaren Materials und bei Retransfers in Drittstaaten vor, um eine ausschließlich friedliche Nutzung der fraglichen Güter zu gewährleisten. Die Bundesregierung ist bereit, derartige Absprachen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu treffen. Die Bundesregierung vertraut bei ihrer Zusammenarbeit auf die Vertragstreue ihrer Partner und die Wirksamkeit der IAEO-Kontrollen.

13. Sieht die Bundesregierung bestimmte Schwierigkeiten und Probleme in der Zusammenarbeit zwischen EURATOM und IAEA, und welche wären diese?

Der Bundesregierung sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten und Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen EURATOM und IAEA im Bereich der Nichtverbreitung von Kernwaffen bekannt. Beide Organisationen arbeiten bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Übereinkommens von 1973 zwischen EURATOM, den Nichtkernwaffenstaaten von EURATOM und der IAEA in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des NVV (Verifikationsabkommen) zusammen. Der im Protokoll zum Verifikationsabkommen vorgesehene Verbindungsausschuß aus Vertretern beider Organisationen überprüft die Durchführung und die Weiterentwicklung der Methoden und Verfahren der Sicherungsmaßnahmen. Die Abgrenzung von Zuständigkeiten, die Auslegung des Verifikationsabkommens und die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen „vor Ort“ haben sich seit dem Inkrafttreten des Verifikationsabkommens im Februar 1977 den sachlichen Erfordernissen gemäß entwickelt.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die „Plutonium-Freeze-Resolution“ der US-Abgeordneten Ottinger und Udall, und welche der dort gemachten Vorschläge sollten ihrer Auffassung nach weiterverfolgt werden?

Die Abgeordneten des amerikanischen Repräsentantenhauses Ottinger und Udall haben am 5. April 1983 allen Mitgliedern des Kongresses eine gemeinsame Resolution über einen „Plutonium Freeze“ vorgeschlagen. Ziel ihres Entwurfs war ein international vereinbarter, verifizierbarer Produktionsstopp für Plutonium. Damit sollte verhindert werden, daß Plutonium bzw. die für seine Herstellung erforderliche Technologie Gegenstand des internationalen Handels würde und Probleme für die Nichtverbreitung von Kernwaffen schaffen könnte.

Ein auf Plutonium für Waffenzwecke begrenzter Produktionsstopp könnte die Herstellung von Kernwaffen aus Plutonium behindern, würde aber die Produktion von Kernwaffen aus hochangereichertem Uran für Waffenzwecke nicht erfassen.

Die Bundesregierung hält als weitere Maßnahme der nuklearen Abrüstung ein umfassendes Verbot der auf die Herstellung nuklearer Sprengkörper gerichteten Produktion von Plutonium und von hochangereichertem Uran unter geeigneten Kontrollen für notwendig. Alle Kernwaffenstaaten müßten sich entsprechenden Kontrollen öffnen. Diese Frage steht auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

15. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Empfehlung von INFCE ein, eine internationale überwachte Plutoniumlagerung einzuführen, und welches Modell zur Realisierung dieses Plans wird von der Bundesregierung verfolgt?

16. Wie ist der Stand der internationalen Bemühungen und Vorbereitungen für eine international überwachte Plutoniumlagerung?

1978 setzte der Generaldirektor der IAEA eine Expertengruppe über internationale Plutoniumlagerung ein. Die Expertengruppe, an der sich 36 Staaten und – als Beobachter – die EG-Kommission beteiligten, erarbeitete bis Ende 1982 einen Bericht, in dem drei Möglichkeiten zur Realisierung eines internationalen Plutoniumlagerungssystems aufgezeigt werden, die sich in einer Reihe von Fragen zum Anwendungsbereich und zur Durchführung des Systems unterscheiden. Dieser Bericht liegt seit Anfang 1983 dem Gouverneursrat der IAEA vor. Rechtsgrundlage eines internationalen Plutoniumüberschußlagers könnte Artikel XII der Satzung der IAEA sein, der vorsieht, daß für die friedliche Nutzung der Kernenergie vorübergehend entbehrliches Plutonium zeitweilig unter IAEA-Kontrolle eingelagert werden kann.

Die deutsche Delegation hat sich in der Expertengruppe in enger Abstimmung mit Frankreich und Großbritannien für eine nicht diskriminierende und generelle Ausgestaltung des Plutoniumlagersystems eingesetzt, in dem die Aspekte der Nichtverbreitung und der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Das System würde auf den bestehenden IAEA-Sicherungsmaßnahmen aufbauen und alles bei der Wiederaufarbeitung anfallende, IAEA-Kontrollen unterliegende Plutonium erfassen. Soweit das Plutonium nicht in der Energiewirtschaft oder in der Forschung eingesetzt wäre, würde es unter besonderen IAEA-Kontrollen eingelagert. Die friedliche Nutzung von Plutonium würde durch das System nicht behindert.

17. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zu einer internationalen Kooperation bei der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen zu kommen? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Wiederaufarbeitungsanlage in Barnwell?

Bei der Wiederaufarbeitung abgebrannter Kernbrennstoffe ist internationale Zusammenarbeit erstrebenswert und wird praktiziert. 1959 wurde von 13 Mitgliedstaaten der Kernenergieagentur der OECD die Europäische Gesellschaft für Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe („Eurochemic“) gegründet. 1971 folgte die Gründung der United Reprocessors GmbH (URG) durch Industriefirmen aus Großbritannien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, ihre Planungen aufeinander abzustimmen. In den Folgejahren untersuchten weitere europäische Industrieunternehmen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit im Rahmen der European Reprocessing Study Association (ERSA). Industrieverhandlungen über den Erfahrungsaustausch beim Bau und Betrieb von Wiederaufarbeitungsanlagen laufen seit Ende der 70er Jahre zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Untersuchungen der Firma Sybelpo, einer Studiengesellschaft zur Wiederinbetriebnahme der Eurochemic, an der Unternehmen aus Belgien, Großbritannien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland

beteiligt sind. Ebenso gibt es Diskussionen über eine Zusammenarbeit europäischer Wiederaufarbeiter mit Japan.

In den 60er Jahren und zu Beginn der 70er Jahre existierte darüber hinaus ein Erfahrungsaustausch der europäischen Wiederaufarbeiter mit den Vereinigten Staaten. Die nicht in Betrieb genommene Wiederaufarbeitungsanlage AGNS in Barnwell/South Carolina spielt in der internationalen Zusammenarbeit heute keine Rolle.

18. Welche internationalen Kooperationsmöglichkeiten nach dem US-Gesetz über die Behandlung von nuklearem Abfall sollen nach Auffassung der Bundesregierung wahrgenommen werden?

Seit 1974 besteht ein Zusammenarbeitsvertrag auf dem Gebiet der Behandlung und der Beseitigung radioaktiver Abfälle zwischen dem amerikanischen Energieministerium und dem Bundesminister für Forschung und Technologie. Hierbei werden über einen Erfahrungsaustausch hinaus wissenschaftlich-technische Untersuchungen aufeinander abgestimmt und gemeinsame Versuche zur Endlagerung radioaktiver Abfälle durchgeführt. Die Zusammenarbeit verläuft erfolgreich. Eine weitergehende Kooperationsmöglichkeit, vor allem die wechselseitige Übernahme von radioaktiven Abfällen bzw. bestrahlten Brennelementen, existiert auch nach dem Inkrafttreten des amerikanischen Gesetzes über die Behandlung von nuklearem Abfall nicht.

19. Wieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorbereitungen gediehen, daß nur noch niedrigangereichertes Uran auch in Forschungsreaktoren eingesetzt wird?

Die Internationale Bewertung des Kernbrennstoffkreislaufs (INFCE) empfahl Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen zur Reduzierung der Anreicherung im Brennstoff von Forschungs- und Materialtestreaktoren auf weniger als 20 % U-235. Deshalb wird vom BMFT seit 1979 das Programm „Anreicherungsreduzierung in Forschungsreaktoren“ gefördert, das bis 1986 läuft und inzwischen zu greifbaren Ergebnissen geführt hat. Die Großforschungszentren Jülich, Karlsruhe und Geesthacht haben zusammen mit der einschlägigen deutschen Industrie und in Abstimmung mit dem Reduced Enrichment Research and Test Reactor Programme (RERTR) der USA Brennstoffverbindungen entwickelt und erprobt, deren Gehalt an spaltbarem Uran 235 20 % nicht übersteigt. Entsprechende Entwicklungen laufen in Frankreich und Japan. Zur Zeit werden mit Genehmigungsbehörden erste Überlegungen zur Umstellung von Forschungsreaktorstationen angestellt.

Bei einer Umstellung auf die neuen Brennstoffe sind gewisse Einbußen an Experimentiermöglichkeiten sowie erhebliche finanzielle Belastungen für die betroffenen Einrichtungen nicht auszu-

schließen. Für Forschungs- und Testreaktoren mit besonders hohen Experimentier- und Testanforderungen sind derartige Brennstoffe nicht geeignet.

Bei neuen Forschungs- und Testreaktoren werden die niedriger angereicherten Brennstoffe von vornherein vorgesehen. Dies gilt z. B. auch für den in Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland in Indonesien im Bau befindlichen Mehrzweckforschungreaktor MPR-30.

20. Welche die Proliferationsgefahr vermindern Serviceleistungen kann die Bundesregierung beim Brennstoffkreislauf für exportierte Reaktoren den Ländern bieten, die über keinen eigenen Brennstoffkreislauf verfügen?

Bei internationalen Angeboten von Kernkraftwerken ist es vorteilhaft, neben der Errichtung des Kernkraftwerks auch Dienstleistungen im Bereich des Brennstoffkreislaufs anzubieten.

Die deutsche Nuklearindustrie kann in Verbindung mit dem Verkauf von Reaktoren Urananreicherung (im Rahmen der deutsch-britisch-niederländischen Zusammenarbeit gemäß dem Vertrag von Almelo) und die Herstellung von Brennelementen anbieten. Hierdurch entfällt für das Empfängerland die kostspielige Investition zur Errichtung eigener Kapazitäten, was auch aus nichtverbreitungspolitischer Sicht Vorteile bietet. Die Industrie der Bundesrepublik Deutschland ist in der Lage, ausländischen Interessenten ihre Kenntnisse im Bereich der Zwischenlagerung von bestrahlten Brennelementen sowie bei der Behandlung von nuklearem Abfall zur Verfügung zu stellen.

21. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung zur Exportkontrolle von Hardware und Know-how auf dem Nuklearsektor, und hält sie diese für ausreichend und lückenlos?

Der Export von Kernmaterial, nuklearen Ausrüstungen und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren unterliegt nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) der Genehmigung der Bundesregierung. Die Waren, die einer Exportgenehmigung bedürfen, sind im einzelnen in der in der Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung enthaltenen Kernenergieliste aufgeführt. Diese nationale Kernenergieliste entspricht den mit anderen Lieferländern getroffenen Absprachen.

Eine Exportgenehmigung wird verweigert oder unter Auflagen erteilt, die sich insbesondere am NV-Vertrag und an den Londoner Richtlinien orientieren. Danach muß das Empfängerland Zusicherungen geben, daß es die gelieferten Ausrüstungen und Kernmaterialien nicht zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwenden wird. Soweit das Empfängerland ein Nichtkernwaffenstaat ist, muß es für diese Lieferun-

gen sowie für alle Folgeprodukte jederzeit internationale Kontrollen durch die IAEO zulassen. Außerdem wird sichergestellt, daß im Falle eines Retransfers in ein drittes Land mindestens gleichwertige Auflagen gelten.

Die Regelungen des Außenwirtschaftsrechts haben sich bewährt. Um alle Nuklearexporte zu erfassen, wird die vorerwähnte Kernenergieliste im Zusammenwirken mit anderen Lieferländern unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung fortlaufend überprüft und angepaßt.

22. Welche Vorschläge sind für den Williamsburg-Gipfel zur Frage nuklearer Exportkontrollen gemacht worden, welche wurden von deutscher Seite unterstützt und welche Absprachen sind auf dem Gipfel getroffen worden?

Auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Williamsburg sind keine Vorschläge zur Frage nuklearer Exportkontrollen gemacht worden.

